

in dem so genannten Trieter Oberhalb der Statt, so weith sie von der Reichss Seiten auf dem Bodensee eine gleiche Bottmässigkeit hat, biss in die Mitte des Wassers zwischen beiden gestadten, mit vorbehalt der nidergrichtlichen Gerechtsamen Keinen Eintrag Zu thuen Sich erCläret, doch der gestalt, das solche abtheylung der Mitte des Wassers Oberhalb der Luckhen vor der Statt den anfang nemmen solle."

2. *"Also lassen es ... obgedachte Lobl. Orth der Statt Costanz halber bey dero umb die fischerey auf dem berüetem Triether habenden Gerechtigkeiten, fischer ordnungen, bestraffung der Ueberthreteren, und alten gueten gewohnheiten und dem herkommen ebenfalls bewenden."*
3. *s. AH 30/137, Punkt 2*
4. *Die "Zolls- auch niderlaag, und Stafels Gerechtigkeit respective nach Massgebung des Vertrags de A^o 1651 und nach dem herkommen" bleibe der Stadt Konstanz vorbehalten.*
5. *s. EA VI 2, 124 k, Punkt 5*

"Copia der von Seiten Costanz über die Eingab [Litera] B replicierten Anthworts proiect [Litera] D."

Kopie, vermutlich aus der Kanzlei von Frauenfeld. Dorsualnotiz der Kanzlei. AH 30, 299-300 - Blatt 300^r leer

140

[1684]

BEREINIGTES PROJEKT DER X EIDG. ORTE SOWIE DER STADT KONSTANZ
[IM JURISDIKTIONSSTREIT] AUF DEM BODENSEE

s. EA VI 2, 124 k

Bei Punkt 2 wird hier zusätzlich noch *"Bösen Würth [zum Bösen Wirt, Gem. Bottighofen]"* genannt.

"Endtliches proiect über der Statt Costanz andere anthwort proiect [Litera] C mit [Litera] E."

Kopie, vermutlich aus der Kanzlei Frauenfeld. Dorsualnotiz der Kanzlei. AH 30, 301-302 - Blatt 302^r leer